# Deutsche Schulgeset-Sammlung.

Central-Organ für bas gesammte Schulwefen im Deutschen Reiche, fingigna be gefalten gein Defterreich und in ber Schweis, Redigirt von

Beilagegebühr 19 Reidemar

Fr. Eduard fieller, Geminar Lehrer a. D

VI. Jahraana

Berlin, den 27. September 1877.

Mr 39

Anhalt: Rouigreid Babern: Organifde Beftimmungen filt bie f. banerifde tednifde Sodifdule in Minden. Som 6. August 1877. (Schluk) — 21. Merch 1 erright 1 Gelge, benemen der Geschichtstatter Ministration in beschichtstatte im Wilder im W betreff. Bom 24. Jannar 1877. — Berfigung ber fildbischen Schuldspunntion zu Berlin, bie Dispeniation ber Kung, ben Diffibenten bom Religionsunterrich betreffend. Bom 1. September 1877. — Angeigen. —

## Königreich Bagern.

Organifche Bestimmungen für die f. bauerifche tednifche Soch fonle in Munden. Bom 6. Anguft 1877.

8, 24. Der Lebrerrath einer jeden Abtbeilung wird aus fantmtlichen in biefer Abtbeilung angestellten Brofefforen gebilbet. Sobald es fich um Berathungsgegenftanbe banbelt, welche fenden Lehrfrafte betreffen, find fammtliche an der technifden Bodidule angestellten Brofefforen, welche in einem ber Abtbeis lung augewiesenen Rache Unterricht ertheilen, mit beichliefender Stimme jum Lebrerrathe beisugieben. Lebrer, Brivatbogenten und Mififtenten tonnen nur auf befondere Ginladung Des Borftandes und nur mit berathenber Stimme am Lebrerrathe theilnebmen.

fer es für nothwendig erachtet, oder auf Anordnung bes t. Staatsminifteriums ober des Direftors ober endlich auf Intrag eines Dritttbeiles feiner Mitglieder einberufen. Den Borfis in bemielben führt ber Abtbeilungsporfignd, bas Brotofoll ber jüngfte Profeffor ber Abtheilung. Gine Abidrift bes Brotofolles ift gu ben Direttorialaften abjugeben. Der Lebrerrath beidließt mit einfacher Stimmenmebrbeit; bei Stimmengleich: beit bat der Borftand die entideidende Stimme

Die Sigungen Des Lehrerrathes find bem Direftor unter Angabe ber Tagesordnung rechtzeitig porber anzuzeigen; berfelbe bat bas Recht, ben Sigungen eines jeben Lebrerrathes beis gumobnen, jedoch, wenn er nicht felbft Mitglied beffelben ift, nur mit beratbenber Stimme

§. 25. Dem Lehrerrathe liegt ber Bolling ber beinglich ber Sochicule geltenden Berordnungen und Bestimmungen fowie die Anordnung und Regelung bes Unterrichtes ob, foweit es fich um Magregeln banbelt, welche fich ausichlieflich auf Die betreffende Abtheilung begieben.

Insbesondere fiebt ibm au

1) die Babl bes Borftanbes: 2) die Aufftellung bes Studienplanes (Brogrammes) für

Die Abtbeilung, Die Revifion beffelben und Die Benebmigung ber für bie gebeibliche Sorberung bes

3) die Reftfegung der Gebühren für Theilnahme an den Arbeiten in einem Saboratorium, porbehaltlich ber

- 4) bas Butachten über Stipendiengefuche ber Studiren ben ber betreffenben Abtheilung
- 5) die Bornabme ber Stivendienprufungen und bie Reftftellung ber Refultate berfelben:
- lung an bas Direftorium auf Ertheilung von Diplomen; 7) bie Beftjebung ber Breisaufgaben und bie Buertennung bes Breifes an die Bemerber:
- 8) bas Gutachten über bie Befähigung berjenigen, welche als Privatbogenten ber Sochidule angelaffen werden toollen:
- 9) ber Entwurf bes jabrlichen Gtate fur Reals und Rers fonglerigens ber Abtheilung:
- 10) bie Aburtheilung ber Disziplinarfalle, fur welche nach ben Disziplinarfagungen bie Rompeteng bes Lebrer-
- 11) bie Erftattung eines Jahresberichtes über ben Bang bes Unterrichtes, bas miffenicaftliche Leben und bie Disgiplinare Saltung ber Studirenden ber Abtheilung mabrent bes verfloffenen Studienigbres an bas Direftorium:
- 12) bie Stellung von Antragen an baffelbe bezüglich nos thiger Berbefferungen bes Unterrichtes und ber gur Sebung und Berpollfommnung ber Abtheilung bies nenden Mafregeln.

§. 26. Ginem jeben Lehrerrathe fieht bas Recht gu, auf Anfragen, welche an ibn über Begenftande bes von ibm vertretenen wiffenichaftlichen und technischen Bebietes gestellt werben, gegen Entrichtung von Gebubren, bie burch benfelben gu bestimmen find, und bemfelben gufallen, Butachten abzugeben. Er barf jedoch von biefem Rechte nur infoweit Bebrauch maden, als die Brojenoren und Bebrer baburd nicht an ber Erfüllung ihrer Bflichten gegen Die Sochichule gehindert werben.

§. 27. Die allgemeine Lebrerversammlung befieht aus fammtlichen an ber Sodidule angestellten Brofefforen. Lebrer, Brivatdozenten und Mifffenten tonnen nur auf Ginladung des Direftors und nur mit berathender Stimme an

Die allgemeine Lehrerversammlung wird vom Direftor, fo oft er biefes fur nothwendig erachtet, ober auf Anordnung bes f. Staatsminifteriums ober auf Antrag von einem Dritttbeile ibrer Mitglieder, mindeftens aber einmal in jedem Gemefter Den Borfit führt ber Direktor, bas Protofoll ber Gefrestär ber hochichule.

Die Berfammlung entideidet nad einfader Stimmenmehrheit; bei Stimmengleicheit hat der Direktor die entideidende Stimme.

Im Einzelnen find der allgemeinen Lehrerversammlung gu-

gewiesen

- die Festjehung des Ctats der hochschule auf Grund der von den Abtheilungen vorgelegten Spezial-Ctats, vorbehaltlich der Genehmigung des f. Staatsministeriums;
- 2) Die Bereinbarung der Interridisssunden, der Erfarfinen der Chottiernden, der Semugung der Seitste und die Antische der Die Antische und die Antische und
- 3) die Festsehung ber jeweiligen Ofterferien (§. 3 oben); 4) die Berbangung ber Disziplinarstrafen, ber Entzie-
- bung bes Stipendiengenuffes und ber Entlaffung von ber hochschile.

In allen übrigen Angelegenheiten fteht bie Entideidung bem t. Staatsministerium gu.

Die allgemeine Lehrerversammlung ift jedoch ermächtigt, sowohl von fich aus, als auch auf Beranlaffung bes f. Staatsministeriums Antrage und Gutachten an baffelbe zu erflatten.

Rapitel VI.

Bewaltungs. und Dienstpersonale. §. 29. Jur Bejorgung bes sommellen Bemaltungsbienfles und jur Unterftigung ber administratiom Thistigkeit ber Drgane ber hohifhale wird berselben seitens der vorgesetzen Gtelle das nöhige Berwaltungspersonale beigegeben, bessen Obliegenbeiten um bienitikte seiselwungen un von francen ber

hochichtle durch eine besondere Dienstestinftruftion normirt werden.
Die Aufnahme bes erforderlichen Aanzleipersonales fieht bem Direftor nach Maggabe bes jeweiligen Bedurniffes und der bierfür im Etat ber hochichtle bewilligten Mittel gu.

§. 30. Filt ben niederen Dienst an ber Sochicule und ihren Justituten wird vom t. Staatsministerium eine angemeffene Angahl von Dienern sowie ein Jausmeister für die Aufsicht über die Gebäude ausgestellt.

Die Feltsehung der Dienstesinstruftion für dieselben fieht dem f. Direttorium, die Auffiellung des nothwendigen Silfepersonales bem Direttor zu.

Rapitel VII

Aufnahme, Rechte und Berbindlichfeiten der Stu-

§. 31. Wer an der technischen hochicule als Studirender immatrifulirt werden will, hat den Befit der nöchigen Borfenntnisse und ein guted sittliches Berhalten nachzuweisen. Für Minderjabrige ist überdies der Nachweis der elterlichen oder vormundicaftlichen Erlaubniß jum Gintritte in die hochicule erforderlic.

§. 32. Der Radweis ber erforderlichen Borfenntnisse wird geliefert 1) durch bas Absolutorials (Reifes) Zeugniß eines Reals

oder humaniftischen Symnasiums ober bes f. Rabettenforps ober

2) durch bas Absolutorialzeugniß einer baberifchen 31 duftriefchule ober

3) burch bas Zeugniß über ben Besuch einer Universitat oder technischen Sochschule als ordentlicher Stubirenber (mit großer Matrifel).

Bum Eintritte in die landwirthichaftliche Abtheilung der technischen hochschule befähigt überdies ein Zeugniß über den Besuch einer landwirthichaftlichen Hochschule und das Absolutorium der landwirthichaftlichen Zeutralschule.

Richtbabern haben in Ermangelung eines ber vorerwähnten Zeugniffe ein Zeugnif über ihre wissenschaftliche Vorbereitung zu hochschulftubien vorzulegen, wie solches in bem Staate, bem fie angehören, vorgeschrieben ift.

§. 33. Der Nachweis über gutes sittliches Berhalten wird durch ein legales Zeugniß der juffandigen Behörde des Bemerbers oder ber von demselben gulegt besuchten Unterrichtsanftall geliefert.

§ 34. Die Anmelbung jur Aufnahme in die technische hochichte geichieht bei bem Direttor, welcher auf Grund der vorgelegten Beugniffe dem angemelbeten Bewerber die Bulaf-

fung ertheilt ober verjagt.

§ 35. Junge Manner, beiche lediglich die Audstellung in einem Speislem Sedengemeinabe entreben, Tonnen vom Stietter all Zußerer aufgenommen werben, wenn fie den Rochmeis eine guten fittlichen Berchalten litziert, dos Ar. Sebensjohr jundigelegt und fich über ihre allgemeine Borbilbung und über die nothigem Borfenntniffe für das freiglich find, in weidem fie fich ausbildem wollen, genigen ausgewirche abben.

Ber mit ber Strafe ber Entlaffung von einer Mittelfdule belegt worben ift, barf im Laufe beffelben Studienjahres nicht

als Ruborer aufgenommen merben.

§ 36. Altersdispense find nur aus besonderen Grünben mit Genehmigung des t. Staatsministeriums zuläsig. Für Minderjärige sil der Rachweis der elterlichen oder dormundschaftlichen Erlandnis zum Eintritte in die hochschaft errorerlich, 8. 37. Die in die technische Sociation unseren

Studirenden und Buborer werden bei ihrem Eintritte vom Die reftor auf die Sahungen verpflichtet, von benen ihnen ein

Eremplar unentgeltlich ausgehandigt wirb.

die hocicule ju entrichten; bagegen ift fie von Studirenden und Buhorern, welche die hochicule verlaffen haben und wieber gurudfehren, beim Wiedereintritte auf's Neue zu bezahlen.

§, 39. Ale hofpitanten fonnen Universitätssitudenten, Offiziere und Manner reiferen Alters, foferne ihre Bergangensbeit fein Bedenten veranlagt, vom Direttor aufgenommen wers den. Sie find jur Zahlung der Einschreibgebühr nicht verpflichtel, erhalten fatt ber Legitimationstarte einem Aufnahmsschein und fünd dem Capungen für Eindreinen nicht unterflicht. Dagegen fann ihre Ansischliebung vom Unterrichte auf Antrag des betreffenden Fachlehrers oder bes Directoris jederzeit durch des Directorium verfielt werden.

8.40. Studiende, Ausbere und Hofpitanten baben fich nach Maßgade der (den Cahungen beigegebenen) Infriptionstomung fir der Sorfeinungen, Lebungen und Realtifa anzumelben und hieruti fojert den Erda der in der Gebühren und hieruti fojert den Erda der in der Gebühren und fichtigenten Unterricklösender und Gebühren für Zaboratung feftigerigen Unterricklösender und Gebühren für Zaboratung feftigerigen Unterricklösender und Gebühren für Zaboratung feftigerigen Unterricklösender und Gebühren für Zaboratung fein general und gestellt und ge

totiumarbeiten zu verfünden. Bei den daltung der Studiemplane Bei der Auffrieften ist die Eindaltung der Studiemplane nicht vorgeschiebten, vielneche ist die Wohl der zu hörenden gleichen, vielneche ist der den Studiem den der den Studiem Eindalten, wiel der fich zu tregen einer Absolutionalprafung an dere echnischen, woch geleich wie der der die der fich zu freien der genität verben foll, in der vorgeschriebenen Jahl von Semelten er genität verben foll, in der vorgeschriebenen Jahl von Semelten an einer Hohlfchalt der freiheit gliebtlicht dabe. Die fie Jahre werden deballt als

obligatoriiche begeichnet.

Berner isst jeber Studiernbe verpflichtet, masprend eines Semessers am Bortelungen theiligunehnen, welche gusammen in mitbestens 12 Wochenstunden gelesen werden, wobei am bie Stelle vom je 2 Bortelungsssunden je 3 Arbeitsstunden in einem Jahoratorium, tlebungs oder geichenstalet terten können.

3.1. Gine Betreimig von den Unterrigdegeführen finbet, fill, Gine Doggen werden den Beselfieren, Seferen und Kindtobenten von den fie treffenden Unterrigdigebühren mit vort Gierrigdie der Geführen ausgehöndigt, aus dem beiten Bierrigdig aber ein befeinderes Settiensblauftond für Standto-Gericht aber ein befeinderes Settiensblauftond für Seine bei erneb der tenkuliken God fabrie geführe, aus beidem erneb bei tenkuliken God fabrie geführe, aus beidem in Bappen bekeinalbeten Eindiennen Gispenden gewährt werben finnen.

Das f. Staatsmitigtrium entifeitet über bie bierung gerichten Berfchigte des Eriterlums nach Rabgade ber bereifügbaren Mittel. Bubber und hofpipitanten find vom beier Begünftigung ausgefchoffen; anskaufmeiserfe fünnen jedoch mit berartigen Stipenber und jolde glubbere berüffligfligt uneben, neddeein Lehrerfeminar mit ber erflen Rote absolutie baben und fich an
ber technische gehörfligt fein der Kernampfrigung vorbereiten.

Gin Ruderiag ber Unterrichtsgebühren und ber Gebühren für Laboratoriumsarbeiten findet in teinem Salle ftatt.

## Canital VIII

#### Rrufungen und Donaniffa

- §. 42. Die technische Sochichule ertheilt folgende Beugniffe:
  - 2) Semeftralzeugniffe,
  - 3) Stipendienzeugniffe.
  - 4) Abgangezeugniffe.
  - 5) Abfolutorialzeugniffe,
  - o) adjointoituigenging
  - 6) Diplome.
- Die für deren Ausstellung ju entrichtenden Gebuhren und Saren find in ber Gebuhrenordnung aufgeführt.
- § 43. Die Inffriptionszeugnisse enthalten bas Berzeichnis berjenigen Borlesungen, llebungen und Braftila, auf welche fich ber betreffenbe Studirenbe, Jubbere ober Holpitant in einem hellimmert.
- Diefe Beugniffe bienen als Belege bei ber Anmelbung gu ben Absolutorialvrufungen.

S. 44. Am Schliffe eines jeden Semesters wird über den Gegenfland einer jeden in demielben gebaltenen Borteiung eine Semestratpruftung abgehalten. Die Theilindyme an dieser Brüfung ift einem jeden Studieruben, Juhörer oder Johithanten, meider auf die betressends besteinig mittlicht twa, freigestellt.

Die Erneitrabrüfungen birten nicht früher als höhlten auch Tage von eines Gemeinschlichen Gemis Gemeinschliche Gehalt eines Gemeines der dem bestehe einer Abfoltuteilagriffung anflange und milligen in beien auf Tagen uns zuen in ein filt bie bei eine Abfoltuteilagriffung anflangen beiten gest fach gehalt gestehen Bestehungen lehryfammlig befinmeten Eunken beneund bei trechten Bestehungen lehryfammlig befinmeten Eunken beneund bei trechten bei der mit auf bei trechten. Den gestehe der mit auf bei merben. Den gestehe der bei merben.

S. 45. Gemeftralzeugnisse find amtliche Jusammenftel lungen ber von den Krofessoren, Sehrern und Krivatdogenten auf Grand ber Gemestralpräsungen oder ihrer Wahrnechmungen bei dem Utdungen und Atbeiten in einem Cadoratorium ertheilten Noten über dem Eudlenersolg eines Studiernden, Andberes der Jovielanten.

- Das für biefe Beugniffe gu verwendende Rotenichema ift
- I. febr gut, II. gut (groß),
- III. genügend,
- V. ichlecht (ungenügenb),

mobei auch Zwischennoten in Zehnteln ertheilt werden tonnen. Die Semestralzeugnisse dienen als Belege bei der Bewerbung um Stipendien aus dem "Stipendienfond für Studirende der technischen Jodischle." jowie aus Kreise und Rrivatsonde

§. 46. Die Stipendienprufungen finden am Ende eines jeden Sommerjemefters flatt; an benfelben fonnen nur in Babern bebeimatbete Studirende theilnebmen.

Die Briliung eritredt fic auf ber Scher, beren Bodibem Eraminaben, überläßen ih und beter möche er im telten Jahre orventliche, d. b. minneltens in je vier Bocherhuturen gebaltene Berleitungen gebebt ba. U. Bon beiere Bocherhuturen und mitneltens eine im Binter- und nitneltens eine im Gommerfemekre gebett fein. Weberen Borleitungen, nedde in zulammen vier Bocherhutungen gebeiten werben, gelten für eine orbertiliche Bocherhutungen.

- § 47. Die Stipendienzeugniffe find amtliche Zusammenfeilungen ber über ben Erfolg ber Stipendienpraliungen von ben Brofefrenz, geberre, und Britadopenten nach bem obigen Edema ertheilten Roten. Gie bienen als Belege bei ber Benerbung um Stipendien and bem allgemeinen Staats-fittendbefnod.
- §. 48. Jeder Studirende ober Buforer, welcher bie Sochifcule verlägt, tann ein von dem Direttor und bem Abtheilungsvorstande unterzeichnetes Abgangsgengniß erhalten.

Daffelbe enthalt: Ramen, Geburtsort ober Beimath bes Abgehenben,

bie Borlefungen, Uebungen und Braftita, welche berfelbe belegt bat,

Die Dauer feines Aufenthaltes an ber technifden Dochs

fonle und eine Bemertung über fein fittliches Berhalten. Auf Berlangen tonnen auch die von Profesoren, Lebern und Dozenten ertheilten Semestralnoten in das Abgangszengnifi einaelett werden.

Die naberen Borichriften bierüber find in ben bom Direktorium aufgestellten und vom f. Staatsminifterium genehmigten Bestimmungen über die Abhaltung der Abfolu-

torialprüfungen enthalten.

§. 5.0. Das Abfolutorialgengnis bat zu befähiger, bab und im selchem Grabe ber gegrüße Endbienen bas Biel einer Bibtellung erreicht bat. Das Abfolutorium ber bedzie bei Schieften bei bei Den Berbaltigung eines fittlich guten Berbaltigung eines fittlich guten Berbaltungs befähigt beschieften Zeitger unter den burch bei ondere Beilimmungen bierlich feligseigten Borundsstaungen zur der berbalten Berbaltigungen zur der berbaltig der Berbaltigungen zur der Berbaltigungen der Berbaltigungen ber Den Berbaltigungen früg der gefrechen Berbereltungsgeit zur Julafinng zu dem Standbirtungen fir die den ginden Breite Geffelten.

ju ben Staatsprufungen fur die einzelnen Zweige beffelben. Diefe Befabigung ift im Abfolutorialzeugnif ausbrudlich aufzuführen.

§ 51. Die technische hochschule hat das Recht, bernorragende Leiftungen auf dem Gebiete der eralten Wiffenichaften durch Dipfome auszuseichnen. Der Antrag auf Ertheilung eines Dipfomes wird von dem Lehrerrathe der betreffenden Abtheilung geftellt, das Siplom felbst vom Diretter ausgestellt und unterferiat.

Der mit einem Dissone Ausgegeichnete wird Mitglieb bet tehnischen Scholde um be als elseche bas Rech, bei jammtlichen Borträge an berielben uneutgellich zu hern, bern Gammlungen um Johintine auch Masgade der bestehenden Bestimmungen zu benuten um bor allen Anderen bei Gristlang ber übrigen Borbebingungen zur Sphilitation als Ritbartogent an ber Johössius zugelden zu nerben.

§. 9.4. Etubienden, medde bei der Abfolutorialpräfung in allen födbern, aus meden gerefti wird, open Absaadume die erfte Rote erworben und durch untadelspaltes littliches Betragert, jonité percorrasparede miljenischiftliches Etreben fich eine besinderen Annetennung würding gegefa baden, fann auf Antrag des Schrercraftes der betreffenden Abbellung vom Stiretfortum ein Zielbom gerafunt unterden.

Ber fic, ohne diefe Bedingungen erfullt ju haben, um ein Diplom bewerben will, bat fich einer ftrengen Prafitung gu unterwerfen, über welche das Rabere in den Bestimmungen über die Abbaltung der Diplomprufungen enthalten ift.

## Rapitel IX.

### Breisaufgaben.

\$.53. Bur hebung des wisenschaftlichen Strebens der Studirenben tanu am Schluse eines jeden Etwienigabres von jeder Abtheilung eine Preisausgabe gestellt werden, für beren Löfung dem Beatbeiter ein Geldpreis und, falls ihm späterhin

auf Grund seiner Absolutorials oder Diplomprufung ein Diplom zuerkannt wird, die unentgeltliche Ausstellung dieses Diplomes gewährt wird.

Jur Bearbeitung der Preisaufgaben wird vom Lehrerrathe der Abheilung ein enthrechenber Zeitraum ieftgeleft. Jeder, meider zur Zeit der Verlanmachung der Preisaufgabe ober jur der für die Ablieferung der Arbeiten vorgeschriebenen Zeit Elndbreider oder Juhörer der technischen Hochschule ist, hat das Recht. fich um den Verleis und bewerben.

§ 54. Ueber ben Berth ber Bearbeitungen entideibet aussichliecht ber Lehrerrath ber Abtheilung, welcher bie Frage aufgefiellt hat.

Die naberen Bestimmungen über bie Form ber Befanntmachung ber Breifaufgaben und ber Beröffentlichung ber Rreife werden burch das Direftorium vorbehaltlich der Genehmigung bes f. Staatsminiferiums getroffen.

# Rapitel X.

Disziplinarbestimmungen.

§. 55. Die Studirenden und Zuhörer ber technischen Sociiquie find gleich jedem anderen Sinwohner ben Gelechen und Berordnungen, jowie den Behörden und beren speziellen Anordnungen unterworfen.

Die Beftrafung burch ben Richter folieft jeboch bie bisgiplinare Beabubung nicht aus.

Die für die Studiernehen und Juhörer der technischen gochischen gettenben Weispilinarbeilimmungen find in ben Sahums gen entstalten, auf welche gene bei ihrer Aufnähme wurch den Sierflor verpflichter werben. Die Sahumaen werden durch das Bierflorium vorbedalt-

lich ber Genehmigung bes f. Staatsminifteriums feftgestellt. §. 56. Außer bem jedem Lehrenden gustehenden Rechte der

Erinnerung werden jur handhabung ber Disziplin folgende Strafen angewendet:

1) Berweis durch den Borftand ber Abtheilung,

2) Bertveis vor versammeltem Lehrerrathe,

3) Bermeis burch ben Direftor,

5) Androhung der Entlaffung,

6) Entziehung bes Genuffes von Stipenbien,

7) Entlaffung.

§ 5.7. Die Errbeltung bes einfachen Sermelies fieht bem Bereinabe ber überheitung, fonie bem Dierkter felom in eigener Semmetern jur; ber Zehrerarbt ilt beingt, auf Berneich burch bem Borinab ber Stathelium, Sermeich burch ben Fiertfort und Serneich ber berinmettern Erlerfeltung zu erfannen, moderneb Serneich von berinmettern Erlerfeltung zur erfannen, moderneb Berneich von berinmettern Erlerfeltung zur erfannen, moderneb Grittelfung nur vom Dierfelterinn trechtengt, Gestschung beerneiner Sehrererinnunglaum auberbringen, Berneich unter Gemeiner Sehrererinnunglaum aubertrichen zurehen follten.

Gegen die vom Direktorium ober ber allgemeinen Lehrerversamulung ausgesprochenen Strafen ift die Beschwerde an das f. Staatsministerium gulafifig; derjelben kommt jedoch keine aufschiedende Mithung ut.

§. 58. Die Bestimmung ber Strafen für bie einzelnen galle bleibt der pflichtgetreuen Beurtheilung durch die fompetenten Organe überlaffen.

Wenn auch in der Regel gelindere Etrafen den schwerzen voransigehen werden, so find doch jene Organe schniedungs undedingt an eine bestimmte Etniensjolge gedunden; vielmehr fann nach Rasgade des Bergebens auch ichon das eritemal die bödine Strafe verbänat werden, namentlich dei Berurtheilung wegen Berbrechen oder gemeiner Bergeben, dann wegen grober Sittenlosigfeit und wegen offener Biderfeglichfeit gegen die Organe ber hochschule.

§. 59. Bon fammtlichen Disziplinarftrafen wird in ben

Berfonalatten Bormert gemacht.

Die Strafen ber Androhung ber Entlaffung, ber Entziefung ber Sithenbien und ber Entlaffung felbft werben im Abgangsgeugniffe angeführt und ben Eltern ober Bormanbern von benielben Kenntnif gegeben.

Die Gutlaffung fann ber guftanbigen Bolizeibehörde mit Antrag auf Andweifung bes Entlaffenen, wenn beffen familie nicht in Minchen ihren Bohnfiß bat und unter Umftanben ber heimathsbehörde besselben mitgetheilt werden.

## Neberficht der Unterrichtsgegenftande. Anlage. (Bu §. 4.)

A. Mathematifde Biffenicaften.

Sene und sphätische Trigonometrie, algebraische Analysis, Differentials und Integnatechunung, Wahrichenitässtehunung, Atronomie, analytische Geometrie, prattische Geometrie, bestrücke Geometrie, Geometrie, bestrücke Geometrie, Geometrie, bestrücke Geometrie, Geometrie, bestrücke Geometrie, G

B. Raturmiffenicaften

Elemente ber Bobit, Erperimentalphiff, mathematische Bobit, angewandte Edwit, allgameine Chemie, theoretische Chemie, antholische Patantige Gemeine und Geologie, Botanit, Zoologiet, germeischende Anatomie, Bybriologie, Zootomie, öffentliche Gemubetisspieze,

C. Ingenieur. Biffenicaften.

Baufonstruktionslehe, Grön und Straßendaufunde, Gifenbahnbaufunde, Tragiren der Straßen und Gifenbahnen, Briddenund Stolenbaufunde, Wasserbaufunde, Gniwerfen von Erdund Straßenbauten, Entwerfen von Gifenbahnbauten, Gniwerfen von Bridden und Gollenbauten, Gniwerfen von Wasserbauten und Kulturprojelten, Berantschiagen von Magenientsbauten

D. Baus Biffenicaften. Baumaterialienlebre, Baufonftruftionslebre, Rivilbaufunde,

landwirthicaftlices und Fabritbauwejen, Beleuchtung, Bebeigung und Bentilation, Lebre von ben Baufplen, architektoniiche Komponirubungen, Entwerfen innerer Deforationen, Beranichtagen von hochbauten.

E. Medanifdetedniide Biffenidaften. Medanifde Technologie, Rafdinenfunde, theoretifde Ra-

ihinenlehre, Maschinenbautunde, Maschinentonfiruiren, Kinematik, Koltenberechnung über Gerftellung und Betrieb von Fabriten, Entwerfen von Fabritanlagen, Geschichte des Maschinenbaues.

F. Landwirthichafts. Biffenichaften. Agrifulturchemie, Aderbaulehre, Pflangenbau, Entwafferung

und Urbarmadung, Biefenban, Landwirtsschaftliche Actriebslebre, Landwirtsschaftliche Rechnungsweien. Landwirtsschaftliche Zechnologie, Landwirtsschaftliche Maschinen- und Gerathetunde, Thierzucht.

G. Darftellende Runfte.

Drnamentens, Figuren- und Landschaftszeichnen, Aquarels lien, materische Berspettive, Lineazseichnen, Baugeichnen und Bauformenlebre, Maschinenzeichnen, Situationss und topographisches Beichnen, Modelliren, Steinschuft.

H. Allgemeine Biffenichaften. Allgemeine und beutiche Literaturgeichichte, neuere Spras

chen und Literatur, Kunstgeschichte, Aesthetis, Handels und Kultungeschichte, politische Geschichte, allgemeine Geographie, Handelspergraphie, deutsches und baperisches Staatsrecht, Nationalfonomie, Atmanuvissenschaft, Estatistik, Stenoarandie.

# Königreich Preußen.

Gefet, betreffend die Geschäftsfähigfeit Minderjähriger und die Aufhebung der Biedereinsetzung in ben vorigen Stand wegen Minderjährigfeit. Bom 12. Juli 1875.

§ 2. Mitcherjährig, welche das siebente Ledensjahr voltendet haben, sind ohne Geneinsigung des Satters, dermudes oder Pissers mich lädig, durch Rechtsjeddire Ereininlässeitung zu übernehmen, oder Rechte aufzugeden, jedoch sähig aben Rechtsjeddire, dei welchen von ihmen teine Gegenstellung übernommen wird, Rechte zu erwerben oder von Berbindlichteit sich zu befreien.

§. 3. Die wegen sehlender Genehmigung unwirfsamen Gesichäfte werben wirfiam, wenn der Minderjährige nach erlangter Gelbsthändigkeit fie anerkennt. Durch Zeitablauf werben fie nicht wirfiam.

nicht wirstam.
§. 4. Berjenige, mit welchem der Rinderjährige ein wegen ichtender Genehmigung unwirsjames Achtisgeschäft abgejäloffen dat, ill an daßelbe gebunden; se wird jedoch von seiner Kerchiolichfeit frei, wenn der Bater, Bormund oder Pfleger die Genehmigung zu dem abgeschöfenen Nachtsgeschäfte verweigert.

Der Berweigerung fieht es gleich, wenn auf ergangene Aufproberung der Bater, Bormund ober Pfieger ober der Mindersährige nach erlangter Gelbsichändigseit die Genehmigung innerbalb einer Krift von zwei Boden nicht ertheilt.

§ 5. hat ber Sater oder unter Genehmigung des Bormunbschäftsgerichtes der Bormund den selbssischien Betried eines Erwerbägeschäftes dem Minderjährigen gestatter, so ist Legterer zur selbssischingen Bornahme derzeinigen Rechtsgeschäfte fabla, melde der Betrieb des Erwerbsgeschiete mit fich bringt.

Bu einzelnen innerhalb biefes Betriebes vorfommenben Rechtsgefchäften bedarf ber Winnerjährige der Genehmigung des Bermundschaftsgerichts in gleicher Beije, wie nach ben bestehenden Borichtiften ber Bater ober Bormund dieser Genehmigung bedürfen würde.

§.6. hat der Bater ober Bormund seine Genehmigung ertheilt, daß der Minderjährige in Dienst oder Alcheit teete, so ist Legterer selbiständig zur Eingehung und Auflösung von Dienst- oder Arbeitsverchaltmissen der genehmigten Art befugt.

Dem Bater ober Bormunde fteht es frei, eine folde Genehmigung gurudgugieben ober eingufdranten, joweit baburch

Rechte Dritter nicht beeintrachtigt merben.

5.7. hat fic ein Minderfähriger fallichtich für geschäftle fähig außgegehen und einen Anbern ohen beschwarden jur Bornahme eines Mechtsgeschäftles verleitet, so tann Letzterer ben Erfah bes hierdurch ihm zugesägten Schabens aus bem Bermigen des Minderfährigen verlangen.

§. 8. Die Fähigfeit der Minderjährigen gur Eingehung einer She oder eines Berlöbnises, sowie gu lettwilligen Anordnungen wird von diesem Gesethe nicht berührt. §. 9. Die Wiebereinfehung in den vorigen Stand megen Minderjährigfeit findet gegen die nach Erlag biefes Gefehes vorgenommenen Nechtsgeschäfte nicht ftatt.

Dies gilt auch von den Rechtsgeschäften ber ben Minderjabrigen gleichgestellten Berjonen.

§. 10. Diefes Gefet tritt am 1. Januar 1876 in Rraft. Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigebrudtem Roniglichen Infiegel.

Gegeben . . . . ben 12. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismard. Camphaufen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Fall. v. Ramete. Achenbach. Kriedentbal.

## Gefet, betreffend die herangiehung ber Staatsbiener gu ben Gemeindelaften. Bom 11. Juli 1822.

Bir xc. xc. Da biefenigen Bestümmungen, welche in den Bund der unterm II. Dezember 1809 ergangenen Destaration des Je 44 der Eldiberdomung vom 19. Mooember 1809 erthalten sind, spells mehriade Jweisel verauchte 1809 erthalten sind, spells mehriade Jweisel verauchtel nicht under überall zu den gegenwärigen Kerfültnissen possen, in den der eine Auftrag Unteres Staatsmittigen innen, um dos ersportenen Gutches Unteres Staatswickelbeit bestähligen, mit Ausgedung siener Beitimmung, Rachstehende zu weronden:

- §. 1. Das Diensleinsommen der Beamten fann von den Gemeinen, zu welchen bieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übeigen Einvohner des Ortes in der Jorm einer allgemeinen Einsommenstener erhoben wird.
- 5, 2. Das Dienkleitlommen foll bei einer folden Befdatt ung forten im Herigen genr bie has Ginfommen ber Bürger behandelt, darf aber, meil es einerfelts feinem gangen Dariel nach von bem Zehen, ber Geitundelt und anderen gustelligen Berhöfflinflich ber Berfon abhöngig, und andereitst gienem gangen Darieng nach, befümmt ift, umd daburd auf der einem Geite gegen Grund- und Gregolatein menn, und auf ver anneren gegen Gewenden um Gespielstein um Andelbeit keit, immer nur mit einem Tehle feines Betrages ger Dautiffrumg gefracht unter in ihren Tehle feines Betrages ger Dautiffrumg gefracht gerecht, mehrer bestruck auf die Stiffe befinnt wird.
- § 3. 3a auf bem Etsate baten liegen nuts, boß ber Bennten, nedie als folde ist eiltenmene burg bie bem Beitgen Einwohren vermitrich bes fikbilichen Bereines bargeboness Gelegenbeit; um Enneche nicht vermehren föhnen, ihr Ilnterbalt unter feinerlei Umfändern zu febe geifmallert werbe; jo verbeitit eb ei ber Beitimung, bag im diegelen fölle an birefen Beiträgen aller Art, und zu fammtlichen Generinsbeturtlichen der Gebelten unter puck Juneten und geinfalle ern nicht nicht als ein Bergent, der Gebalten von zuse Jänfige (ein micht micht als ein Bergent, der Gebalten von zuse Jänfige Gebalten nicht nicht als ein Bergent, und bei böhren Gebalten nicht nicht als ein Bergent bei geinmaten Dienfieinfommung gefrebet merben finnen.
- § 4. 3a ben simmtligen Gemeinebedürftiffen in bleime finn finn janz, wie fich von felch verflech, be Edantsfersern und Staatsloften, welche gemeinenseite erhoben und abgetragen werben, mich zu absten; bie Getränge ber Gemeinen zu vrovinziellen Institutionen und jur Abmiddung sinocht von Brovinziellen Statischer, das fürre behorberen Arieges mac anderen Schulben, Mudfinne und Sterpflichtungen, find aber dammet mittegriffen. So darf auf bereungen bei Schenzung der Ge-

halte ber Staatsbeamte über bas vorbestimmte Maximum nicht binausgegangen werben,

- §. 5. Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den figen Gehalten besteuert. Zu diesem Behuse bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflicksigen Beamten vorgesetzt Behörde.
- 5. 6. Nach diesen Armubligen dohen die fleuerpflicktigen gaben die bei fleuerpflicktigen weicht einzigen. Gemeinsteuerbeiträge zu leiften, weiche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeine angehören, auf dieselben vertseit, und pagickh fallig werben, wonn auch das Kockfurfig vor einem dientiteit erflicktien einstalle erflicknachen ilt. Daggenn werben sie, wenn sie die Stadt verfassen, auch von jeder serneren Beitragsberführlichte vollig befreit.
- §. 7. Bon ihrem etwaigen besonderen Bermögen und anberen Einfommen haben auch bie Staatsbeamten ihre Beitrage ju ben Geneinelasten ihres Bohnortes gleich anderen Bürgern au enträchten.
- § 5. Mes Sonichembe gilt nur vom Unterem befolderten unmittelberne Gandblenern, noben alle fablissie Bennte, die von bes Städten befolderten Boligistenutien mit eingefähligen, manbdaditide, Bittnerstaffen: und andere Sopietätistenutien, Justifigfenumiffarien und Rotatrien, Retzge, Rünflier und bergleichen nicht zu ablien find. 3eber Staatsbeamte aber, treifder einze Veichte angebot und bei bereifente feinen befählighen Wohnfil baben muß, ilt unter allen Umfahren als ein Einmohner berjent gene Enab zu betraffen, im welcher beife Behorbe über ein Bei aber mit.
- §. 9. Bivil- und Militarbeamte, nicht minder fammtliche Empfanger von Bartegeldern und Benfionen, werben gwar übrigens nach gleichen Grundfagen behandelt.
- §. 10. Beboch bleiben von allen bireften Beitragen gu ben Gemeinelaften befreit:
- a) die aus Staatstaffen gahlbaren Benfionen ber Bittwen und die Ergiebungsgelber fur Baifen ebemaliger Staatsbiener:
- b) eben bergleichen Benfionen, ingleichen Bartegelber ber Staatsbiener felbit, fofern beren jahrlicher Betrag bie Summe von Zweihundert und Runfgig Thalern nicht erreicht;
  - c) die Sterbes und Gnadenmonate;
- d) alle biejenigen Dienstemolumente, welche blos als Erjat baarer Auslagen zu betrachten find;
- e) alle Befoldungen und Emolumente bes beim flebenben Geere und bei ben Saudwehrstämmen in Reibe und Glied befindlichen aftiven Militärperjonen, ingleichen ber auf Inaltivitätsgebalt gefetten Diniere: und
  - f) biejenigen ber Beiftlichen und Schullebrer.
- § 11. And verden anferodentliche und einsweilige Gebiffen in den Bureau ber Staatsbehörden in hinsch ber Gemeinstallen den Staatsbeieren nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Ortes geochtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren Bohnstig im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich anderen Bürgern behandelt.
- §. 12. Ju ben indiretten Gemeineabgaben muß aber ein Zeber, und anch die von ben diretten Gemeinebiträgen befreiten Personen beitragen. Anch find die Staatsbiener nicht berechtigt. Dassemige, was fie bierauf entrichten, bei den diretten Beiträgen von den Beiofdungen im Anrochung zu brüngten.
- für biejenigen Siader, woelelst die Städteerdnung vom 19. Rovember 1808 eingeführt ift. In den übrigen Städten bleiben die jeden Dries bisher besinderen geleglichen Borddriften wegen Erbedung der Gemeinesteuer in Arat; wo aber folde zweielfahrt find oder Idden haben, find dieselben dergestalt, wie

fie ben gegenwärtigen Bestimmungen am nachften tommen, bes giehungsweise ju beuten und gu ergangen.

Urtundlich unter Unferer Bodfteigenbandigen Unterfdrift und beigebrudtem Roniglichen Inflegel.

Berlin, ben 11, Juli 1822, (L. S.) Wriedrich Wilhelm.

# Regulativ über die gefcaftliche Behandlung ber Telegramme in Staats-Dienstangelegenheiten. Bom 30. Juni 1877.

Radbem burd bie Raiferliche Berordnung vom 2. Juni b. 3.\*) bie bisber bestandene Gebührenfreiheit fur Telegramme in Staatsbienstangelegenheiten (8, 2 Rr. 3 und 4 ber Berord: nung bes herrn Reichstanglers vom 8. Rovember 1872 über die gebubrenfreie Beforberung telegraphifder Depefchen) - mit ben im §. 1 Rr. 5 und 6 bezeichneten Ausnahmen - vom 1. Juli d. 3. ab aufgehoben worden ift, treten mit biefem Tage folgende Bestimmungen über Die geidaftliche Bebandlung ber gebachten Telegramme in Rraft.

§. 1. Den Telegrammen in Staatsbienftangelegenheiten perbleibt, in ber Beforberung, ber bieberige Borrang vor Brivattelegrammen. Sie find baber von ber abfenbenden Beborbe wie bisber (S. 8 ber Telegraphenordnung fur bas Deutiche Reich vom 21. Juni 1872 - R. G. Bl. S. 213) als Staats: telegramme gu bezeichnen, und als folche burch Siegel ober

Stempel zu beglaubigen.

§. 2. Die Roniglichen Beborben, mit Ginichluß ber eingeln ftebenben, eine Beborbe reprafentirenben Roniglichen Beamten, haben bie Telegraphirungsgebühren für bie von ihnen in Staatsbienftangelegenheiten abgufendenben Telegramme:

a, wenn die Aufgabe bei einem Reichs : Telegrapbenamte erfolgt, entweder im Bege ber Rontirung ober in jedem einzelnen Falle baar, und gwar burd Bermendung von

b. wenn Die Aufgabe bei einer Gifenbabn Telegrapbenfta= tion erfolgt, in allen gallen burch baare Gingablung

bei ber betreffenben Station

au entrichten.

8. 3. Die unentgeltliche Rontirung wird ieber Roniglichen Beborde mit Ginichluß ber einzeln ftebenben, eine Beborde reprafentirenden Roniglichen Beamten, auf Diesfälligen Antrag, pon bemienigen Raiferlichen Telegrapbenamte gugeftanben merben, bei welchem, nach ber örtlichen Lage, Die Telegramme ber betreffenden Beborbe regelmäßig gur Aufgabe gelangen. Gin folder Antrag ift nur in bem Ralle ju ftellen, bag von bem Rontirungsverfahren eine Erleichterung bes Geichaftsperfebres au erwarten ift.

Die absendende Beborde bat ben Bestimmungsort und ben Empfänger bes Telegrammes in bem Rontobuche au verzeichnen und fodann bas Telegramm mit biefem Buche bem Telegraphenamte gu übergeben, welches barin bie Telegraphirungegebühr und bie etwaigen baaren Austagen vermerft. Gbenfo werden Auslagen, welche auf einem an die Beborbe ac. einges bem bezeichneten Buche fontirt.

Rach Ablauf jedes Monats werden Die fontirten Gefammtbeträge von ber Beborbe an bas Telegrapbenamt, gegen Quittung in einer von dem letteren aufzuftellenden Rechnung, bezahlt. §. 4. Die Berrechnung ber von Roniglichen Beborben

und einzeln ftebenben Konigliden Beamten für Telegramme \*) Deutide Schulgefets-Samml, Jahrg. 1877 Rr. 31.

in Staatsbienftangelegenbeiten ju entrichtenben Belbbetrage bei ben Staatstaffen und die Erstattung ber bon ben bezeichneten Beborben und Beamten verauslagten Belbbetrage fur Teles gramme ber gedachten Urt erfolgt in berfelben Beife, wie es binfictlid ber Bortobetrage fur Boffienbungen in Staatebienftfachen nach ben bestebenben Boridriften ju gescheben bat.

§. 5. Die Biebereinziehung berjenigen für Telegramme in Staatebienftangelegenbeiten perauslagten Betrage, au beren Gro ftattung ein Betbeiligter perpflichtet ift, bat nach ben, binfichtlich ber Biebereinziehung von Boft:Bortobetragen für Boftienbungen in Staatsbienftfachen maggebenben Beftimmungen gu erfolgen.

S. 6. Telegramme in Staatsbienftangelegenheiten find nur in ben wichtigften und bringenbften Rallen, ober wenn es ausbrudlich vorgeschrieben ift, abzusenden und in gebrangtefter Rurge, mit Beglaffung aller Ruriglien und mit Bermeibung aller für bas Berftanbnig nicht unbedingt nothwendigen Titus laturen u. f. w. abzufaffen

§. 7. Den einzelnen Minifterien bleibt überlaffen, Die für ibr Reffort erforberlichen naberen Bestimmungen über bie Mus:

führung biefes Regulatives gu treffen. Berlin, ben 30, Juni 1877.

> Roniglides Staats. Minifterium. Camphaufen. Gulenburg. Ralt, Sofmann.

# Berfügung ber Roniglichen Regierung gu Merfeburg, ben Turnunterricht betreffenb. Bom 24. Januar 1877.

Die Rachweifungen über ben Stand bes Turnunterrichtes in ben Bolfeidulen bes Begirfes baben ein im gangen unbe: friedigendes Refultat ergeben. Zwar ift Diefer Unterricht in 90 Stadt: und 733 Landidulen eingeführt; aber er beidranft fich in 18 ftabtifchen und 553 landlichen Schulen auf Freinbungen, und in 303 Lands wie in 3 Stadtidulen wird Turnung terricht überbaupt nicht ertheilt. Die brei Stadtichulen befinben fich in Gilenburg, Liebenwerba und Mansfeld; von ben 303 Landidulen aber fommen auf Die Epborie: Belgern 6. Brebna 10, Ronnern 17, Delipich 13, Edartsberge 7, Gilen: burg 14, Gisleben 8, Elfterwerba 2, Ermeleben 3, Berbftebt 3, Bollme 17, Salle I. 8, Salle II. 12, Belbrungen 3, Bergberg 9, Remberg 8, Lauchftebt 9, Liebenwerba 22, Liffen 3, Ruken 21, Mansfeld 15, Merjeburg (Land) 2, Raumburg 4, Bforta 1, Brettin 2, Querfurt 14, Sangerhaufen 16, Schfeudig 1, Schraplan 5, Sapba 6, Torgan 17, Weißenfels 14, Witten: berg 1, Rabna 6, Reit 2

In ben Anftalten, in benen Berathubungen ftattfinden follten und fonnten, fehlt es nicht felten an ber nothburftigen Ausftattung; in manden Schulen wird ber Unterricht beliebig ausgesett, in andern nicht ju planmäßig gesetter Reit betrieben. Gehaltsanipruche ber Lehrer, Abneigung ober boch Gleichgiltigs feit ber Gemeinden in Bezug auf Diefen Unterricht vermebren Die Sinderniffe gebeihlichen Betriebes beffelben,

Bir nehmen baber bie Bilfe ber Berren Sanbrathe und Rreisiduliniveftoren gur Befeitigung ber bervorgetretenen Sinderungen bringend und vertrauensvoll in Anjpruch und erwar: ten von Ihnen Die genauefte Beachtung unferer Berfugungen pom 2. Dezember 1869, vom 12. Juli 1870 (Amtsblatt S. 177), pom 18. Juni 1872 und vom 27. Auguft 1874. Die Berren Lotaliduliniveftoren find von ben herren Rreisiduliniveftoren anumeifen, porbandene ober entftebende Mangel nicht etwa erft gelegentlich, fonbern fofort gur Sprache gu bringen; namentlich burjen fie nicht bulben, bag Lebrer nur um beswillen,

baft eine Remuneration noch nicht gewährt wird, ben Turnun: terricht ausienen ober ibn gar nicht beginnen. In ben einflasfigen Landidulen ift bas Sauptgewicht auf die Freinbungen gu legen; an Berathen find fur folde Schulen unbedingt erforberlich:

Sprungfeil mit Leine; Red mit verftellbarer Stange;

Barren in minbeftens zwei Eremplaren je nach verichie-

bener Große und Schulterbreite ber Schuler; Stabe ju ben Stabubungen.

Mis munidenswerth fur jede Soule und fur mehrtlaffige Sanbidulen und fleinere Stadtidulen jedenfalls gu beichaffen bezeichnen wir: bas Schwungfeil;

bas Rlettertan, ohne Beruft an einem Querbalten, wie er fich etwa in einem Rebenraume bes Schulhaufes

befindet, au befestigen :

ben Querbaum, nach Unweisung bes Leitfabens für ben Unterricht mit bem Rede gu verbinden.

Die herren Rreisidulinivettoren wollen in ber nachften Mittbeilung machen, foweit dies nothwendig ericeint.

Ronigliche Regierung, Abtbeilung für Rirchen- und Schulmefen.

Berfügung der ftabtifden Schuldeputation gu Berlin, Die Dispenfation ber Rinder ber Diffidenten vom Religiononnterrichte betreffend. Bom 1. Ceptember 1877.

Berlin, ben 1. Geptember 1877. Unfere Berfügung vom 30. Oftober 1869, welche folgen:

genben Wortlaut batte;

"Bierdurch weifen wir Sie an, die Rinder, beren Eltern ber biefigen freien (Diffidenten-) Gemeinde angeboren, und melde bie unter Ihrer Leitung ftebenben Schulen befuden, bon ber Theilnahme an bem Religions-Unterrichte gu bispenfiren, fobald die Eltern unter Rachmeis ibrer Rugeboriafeit gur freien Gemeinde Goldes verlangen follten,"

ift jumeilen fo perftanden worben, als fei ein Reugniß bes Sprechers ber freien Gemeinde barüber, baf bas ju bispenfirende Rind feinen Religions-Unterricht befuche, ein amtlider Radweis fur Die Bugeborigfeit ber Eltern gur freien Gemeinde. In Der That ift aber eine gerichtliche Beideinigung erforberlich. Dir ordnen beshalb fur bie Rufunft an, baß bie Eltern,

melde für ibre Rinder Die Dispenfation vom Religions-Unterrichte munichen, ein Befuch an und unter Beifugung ber gerichtlichen Beideinigung, baß fie aus ber Laubestirche ausae: ichieben find, ju richten baben.

Die Dispenfation erfolgt fobann burd uns obne Rudfict barauf, ob die Rinder irgend welchen anderen Religions-Unterricht genießen ober nicht. Die Berren Sauptlebrer und Schulvorfteber wollen Die Gl-

tern im betreffenden Falle biervon in Renntniß fegen.

Die bieber ausgesprochenen Dispensationen bleiben von biefer Berfügung unberührt.

Borfteber ber Brivat - Clementae - Schulen. Rr. 6094 S. D.

Die Dentiche Schulgeitung", Central - Organ für gang Dentichtanb, berausgegeben von

Rodt." Bafante Lebrerftellen. Ungeigen.

Abrig ber Reneren Geschichte vom westfälischen Frie-

ben bis gur Gegenwart. Als Leitfaben und ju Repetitionen ber-

ansgegeben von Dr. Mar Gerebreger in Berlin. Breits 90 Bi. Gine möglichft fursgejahte, aber bennoch alle Begebenheiten von Bich-

Berlag von 3. Bacmeifter.



Grossherzogl. Badisches. Herzogl. Sächsisches. Fürstl. Hohenzollern'sches

Fürstl. Rumänisches Hof-Pianoforte-u. Kunst-Institut.

Menifition burd leichtefte Natenzahlungen. Gunffahrige tontraftliche Garantie. Die Derren Lebrer er Wilhelm Emmer.

Verlag von R. L. Friderichs in Elberfeld

Lehrbuch der Geometrie als Leitfaden beim Unterricht an höheren Lehranstalten. Von W. Mink. 5. Auflage. Preis broschirt 3 Mark.

Lehrbuch der französ. Sprache. Von W. Heiner. I. Cursus. Preis cartonirt 1 Mark 50 Pf

zösische als erste fremde Sprache lehren. Probe-Exemplare werden von der Verlagshandlung gerne zur Verfügung gestellt.



Bestellungen

auf die "Deutsche Schulgeitung" wie auf die "Deutsche Schulgejet - Sammlung" werben noch bei allen Buchbandlungen und Boftanftalten angenommen und die ericbienenen Rummern refp. Quartale auf Berlangen nachgeliefert.

Gur bie Redaftion verantwortlich: Gr. Conard Reller. - Rommiffions-Berlag von Robert Oppenheim in Berlin W., Rarlobab 6.